

GOETE^{PLUS} - Standard

für die Erzeugung ökologischer Futtermittel



Stand 10.03.2020

Einleitung

Innerhalb der Europäischen Union gelten nur solche Futtermittel als Bio-Futtermittel, die entsprechend der Öko-Basis-VO (VO (EG) 834/2007) und der europäischen Verordnung über Futtermittel (VO (EG) 767/2009) erzeugt wurden. Diese Verordnungen beziehen sich im Allgemeinen auf Grundsätze der Pflanzenproduktion und Tierhaltung, im Speziellen auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden in der ökologischen Landwirtschaft sowie von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen in der Lebensmittel- und Futtermittelherstellung. Die Sicherstellung der Qualität im Sinne von Echtheit, Glaubwürdigkeit und Authentizität, wird durch ein europäisches Kontroll- und Zertifizierungssystem gewährleistet und von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union behördlich überwacht. Dieses Kontroll- und Zertifizierungssystem ist weltweit einzigartig.

Dennoch reicht dieses System insbesondere im Bio-Futtermittelsektor nicht aus, den gesamten Erzeugungs-, Handels- und Verarbeitungsprozess entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette so abzusichern, dass Unternehmen der tierischen Veredelung und der folgenden Lebensmittelverarbeitung umfassend geschützt sind. Somit bleibt ein Teil der Verantwortung für die Sicherstellung der Bio-Qualität von Mischfuttermittel bei den Bio-Mischfutterwerken.

Zunehmend zielt die Überprüfung der Bio-Qualität auch im Öko-Sektor darauf ab, Rohwaren, Halbfertigprodukte, Mischfutter und daraus folgende Lebensmittel umfänglich auf Rückstände zu analysieren, um aus den Analyseergebnissen Rückschlüsse auf die Einhaltung der Vorschriften über den ökologischen Landbau ziehen und damit die Bio-Qualität der Ware beurteilen zu können. Dies verursacht hohe Kosten auch oder gerade aufgrund von Doppel- und Dreifachanalysen entlang der gesamten Lieferkette. In der Vergangenheit hat sich dagegen immer wieder gezeigt, dass, obwohl die Analysen Rückstandsfreiheit signalisiert haben, im Ursprung die Bio-Qualität nicht gegeben war.

Vor dem Hintergrund der Erwartung des Bio-Konsumenten nach authentischen Bio-Lebensmitteln und der Verhinderung von Futter- und Lebensmittelskandalen hat der GOETE e. V. (kurz: GOETE) den GOETE ^{PLUS} Standard entwickelt, der im Folgenden beschrieben wird.

Definitionen

„GOETE-Ware“ meint Bio-Futtermittel und/oder Bio-Rohstoffe und/oder Bio-Halbfertigerzeugnisse für die Herstellung von Bio-Futtermitteln, die mit GOETE in Bezug gesetzt werden oder in Bezug gesetzt worden sind.

„Partieaberkennung“ meint das Verbot, eine konkrete Ware mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion zu vermarkten, im Sinne der jeweils aktuellen EU-Ökoverordnungen, derzeit Art. 30(1) Unterabsatz 1 VO (EG) 834/2007.

„Vermarktungsverbot“ meint das Verbot einer Kontrollstelle oder -behörde gegenüber einem Unternehmer, generell Waren mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion zu vermarkten, im Sinne der jeweils aktuellen EU-Ökoverordnungen, derzeit Art. 30 (1) Unterabsatz 2 VO (EG) 834/2007.

Die Bedeutung der Begriffe „Aufbereitung“, „Verarbeitung“ und „Futtermittel“ ergibt sich aus den jeweils aktuellen EU-Ökoverordnungen, derzeit der VO (EG) 834/2007.

1. Ziele des GOETE^{PLUS} Standards

Der Standard und die damit einhergehenden Werkzeuge sind darauf ausgelegt, Bio-Mischfutterunternehmen und alle an der Lieferkette Beteiligten dabei zu unterstützen, das Risiko zu minimieren, Bio-Rohwaren zu erzeugen bzw. daraus hergestellte Produkte zu verwenden, zu handeln und zu verarbeiten, deren Bio-Echtheit nicht zwangsläufig gegeben ist. Der GOETE^{PLUS} Standard soll mit seinem auf die gesamte Lieferkette ausgerichteten System dafür sorgen, dass einerseits der gesamte Bio-Sektor vor Futtermittelskandalen geschützt wird, indem einerseits präventiv agiert wird und andererseits Beteiligte in der Liefer- und Wertschöpfungskette, die sich an die Spielregeln halten, also Erzeuger, Agrarhändler, Verarbeiter, etc. honoriert werden. Dafür wurde eigens eine Risikobewertungsmatrix geschaffen. Ziel ist es, alle in der Lieferkette beteiligten Unternehmen, nach dem GOETE^{PLUS} Standard zu zertifizieren. Im ersten Schritt wird mit den Bio-Mischfutterwerken, Bio-Ölmühlen und dem spezialisierten Bio-Agrarhandel begonnen. Es ist eine Zertifizierungsgebühr zu entrichten (s. Gebührenordnung im Anhang). Landwirtschaftliche Bio-Erzeuger sind von der Zertifizierung ausgeschlossen.

Der GOETE^{PLUS} Standard besteht aus einem vier-Säulen-Modell:

GOETE ^{PLUS} Standard			
GOETE ^{PLUS} Qualitätsvorschriften	GOETE ^{PLUS} Matrix	GOETE ^{PLUS} Eilinformationsdienst und Beratung	GOETE ^{PLUS} Sanktionskatalog

2. Allgemeine Anforderungen an Unternehmen

2.1. Futtermittelwerke

Unternehmen, die ein Futtermittelwerk betreiben, dürfen an GOETE^{PLUS} nur teilnehmen, wenn sie Mitglied von GOETE sind. Alleine die Mitgliedschaft bei GOETE genügt aber nicht; Voraussetzung für eine Teilnahme am GOETE^{PLUS} Standard, auch für Mitglieder, ist der Abschluss eines Lizenzvertrags. Unternehmen können Mitglied bei GOETE werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen, auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 767/2009 Futtermittel erzeugen und ihre Produktionsstätte/n zur Herstellung von Futtermitteln vollständig getrennt von konventionellen Anlagen betreiben; diese Trennung gilt nicht für die Herstellung von Heimtierfutter, Mineralfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen und Verarbeitungshilfsstoffen im Rahmen der VO (EG) 834/2007. Mitglied kann darüber hinaus nur ein Unternehmen werden, das nach der VO (EG) 834/2007 zertifiziert ist. Für die Mitglieder von GOETE besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge ist in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Die Gebühr zur Teilnahme am GOETE Standard ist zusätzlich zum Beitrag zu entrichten und wird mit diesem nicht verrechnet.

Dass das Futtermittelwerk zusätzlich auch noch nach anderen Standards zertifiziert ist, wie zum Beispiel *GMP+*, *QS* oder *Secure Feed* steht einer Teilnahme des Unternehmens am GOETE^{PLUS} Standard nicht entgegen; dies bedeutet aber nicht, dass allein die Zertifizierung nach einem oder mehrerer dieser Standards das Unternehmen bereits für den GOETE^{PLUS} Standard qualifizieren würde.

2.2. Sonstige Unternehmen

Unternehmen, die kein Futtermittelwerk betreiben, können an GOETE PLUS teilnehmen, wenn mit ihnen ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde und sie nach der EU-Öko-VO (VO (EG) 834/2007) zertifiziert sind.

2.3. Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe i.S. von Art. 2(e) und Art. 2(f) der VO (EG) 834/2007 können an GOETE PLUS nicht teilnehmen.

2.4. „GOETE-Partner“

Unternehmen, die nach dem GOETE ^{PLUS} Standard zertifiziert sind, heißen „GOETE-Partner“ oder „Partner“.

3. Auditierung (Kontrolle)

3.1. Audits

3.1.1. Der GOETE-Partner ist dem GOETE-Kontrollsystem unterworfen. Er lässt sein Unternehmen auf seine Kosten und Rechnung durch einen von GOETE zugelassenen Auditor (Ziffer 3.2. „Auditoren“) kontrollieren.

3.1.2. Die Planung, Häufigkeit und Durchführung der Audits legt GOETE fest, wobei GOETE den Kontrollplan aufgrund einer entsprechenden Anwendung der entsprechenden Vorgaben der EU-Ökoverordnungen erstellt, nämlich Art. 65, 66 und 90 der VO (EG) 889/2008 und eventuellen Nachfolgevorschriften. Die angekündigten Audits erfolgen danach in der Regel einmal jährlich. Unangekündigte Stichprobenkontrollen sind möglich und finden auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion statt. Bei den Kontrollen werden der Betrieb begangen und die Aufzeichnungen des Unternehmens (vgl. Art. 66 der VO (EG) 889/2008) geprüft. Das Audit konzentriert sich dabei besonders auf die für den jeweiligen Nutzungsberechtigten ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden. Es können Proben genommen werden. Näheres ergibt sich derzeit aus Art. 65, 66 und 90 der genannten Verordnung und eventuellen Nachfolgevorschriften.

3.1.3. Die angekündigten Audits erfolgen in der Regel zusammen mit den angekündigten Kontrollen nach den EU-Öko-VOen. Gegenstand des GOETE-Audits sind nur die Vorgaben des GOETE-Standards, die über die Anforderungen der EU-Öko-VOen hinausgehen; die Überprüfung, ob die Anforderungen der EU-ÖKO-VOen eingehalten worden sind (nachfolgend unter Ziffer 3 „materielle Qualitätsvorschriften“), erfolgt nur anhand des Kontrollberichts der Öko-Kontrollstellen des zertifizierten Unternehmens über die durchgeführte EU-Öko-Kontrolle. Die Überprüfung des HACCP-Systems (nachfolgend unter Ziffer 4.1.2.1. HACCP-Konzept/Risikoanalyse) beschränkt sich auf nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Punkte des Systems, wenn das Unternehmen nach den Standards GMP+ (Standard der GMP+ International b.v.) oder QS (Standard der QS Qualität und Sicherheit GmbH) zertifiziert ist. Das gleiche gilt für die Überprüfung des Krisenmanagements (nachfolgend unter Ziffer 4.1.2. „Krisen- und Notfallmanagement“).

3.1.4. Für den Partner gelten im Rahmen der Kontrolle die Pflichten entsprechend, die den Partner betreffend die Kontrolle seines Unternehmens nach den EU-Ökoverordnungen treffen (derzeit Art. 63 bis 90 der VO (EG) 889/2009), insbesondere die Mindestkontrollvorschriften und die Kontrollvorschriften für futtermittelaufbereitende Einheiten. Der Partner gewährt dem

Kontrollunternehmen, das er beauftragt hat, und/oder GOETE im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten insbesondere freien Zutritt zum Unternehmen, d.h. v.a. zu allen Grundstücken, Räumen und Anlagen, zu Mitarbeitern und zu allen Aufzeichnungen und Registern, anhand derer die Einhaltung bzw. Anwendung des GOETE ^{PLUS} Standards überprüft werden kann, Zugang. Dieselben Rechte, die dem Auditor zustehen, stehen auch GOETE zu.

3.1.5. Die Ergebnisse aller Kontrollen nach den EU-Öko-VOen (angekündigte und unangekündigte) werden GOETE unverzüglich mitgeteilt. Die Kontrollstellen sind angewiesen, die Ergebnisse der Kontrollen GOETE direkt und unverzüglich zu übermitteln.

3.2. Auditoren

3.2.1. Die GOETE-Partner werden in der Regel von zugelassenen Auditoren, im Einzelfall ergänzend aber auch von GOETE direkt auditiert. GOETE ist auch berechtigt, Audits der Auditoren zu begleiten, um deren Tätigkeit zu prüfen und zu überwachen.

3.2.2. Audits können nur von Auditoren durchgeführt werden, die von GOETE ausdrücklich dafür zugelassen worden sind. Eine aktuelle Liste mit zugelassenen Auditoren kann unter

http://goete-verband.de/wp-content/uploads/documents/GOETE_PLUS_Liste_Auditoren.pdf

abgerufen werden.

3.2.3. GOETE lässt nur solche Unternehmen als Auditoren zu, die von einem Mitgliedstaat der EU gemäß Art. 27 VO (EG) 824/2007 oder seiner Nachfolgebestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach den EU-Ökoverordnungen zugelassen sind. Unternehmen, die für weitere Systeme als Auditoren zugelassen sind, nämlich *QS, KAT, GMP, IFS, ISO 9001, ISO 22000* und *Secure Feed*, werden bevorzugt zugelassen, solche weitere Zulassungen sind aber keine Voraussetzung. Die Zulassung nach Art. 27 VO (EG) 824/2007 und die Teilnahme der eingesetzten Kontrollpersonen an der jährlichen GOETE-Schulung muss GOETE einmal jährlich nachgewiesen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.2.4. Der Auditor und die Kontrollstelle, die mit den Kontrollen nach den EU-Öko-VOen beauftragt sind, können, soweit die weiteren Voraussetzungen nach diesem Abschnitt vorliegen, personenidentisch sein.

3.2.5. Der Auditor und die Kontrollstelle, die mit den Kontrollen nach den EU-Öko-VOen beauftragt sind, sind von jeder Art der Geheimhaltung gegenüber GOETE befreit und erteilen GOETE jede Auskunft, die GOETE für die Überprüfung der Audits, Kontrollen, Auditoren und Kontrollstellen benötigt.

3.3. Überwachung der Auditoren durch GOETE

3.3.1. GOETE prüft einmal im Jahr, ob die Auditoren noch zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach den EU-Ökoverordnungen zugelassen sind. GOETE setzt zur Überwachung der Auditoren Personen ein, die als Prüfer von Kontrollstellen, die gemäß Art. 27 VO (EG) 824/2007 oder seiner Nachfolgebestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach den EU-Ökoverordnungen zugelassen sind, tätig sind und in dieser Tätigkeit über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; der jeweilige Prüfer ist von der Prüfung eines Auditors ausgeschlossen, bei dem er beschäftigt ist.

3.3.2. GOETE überwacht die Tätigkeit der Auditoren. Überwachungsmaßnahmen von GOETE sind insbesondere

- die Begleitung von Kontrollpersonen bei ihrer Tätigkeit,
- eigene Nachprüfungen in den Betrieben der zertifizierten Unternehmen.

Art und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zum Zweck der Überwachung.

3.3.3. GOETE kann den Einsatz des verantwortlichen Personals des Auditors in folgenden Fällen untersagen:

- Kenntnisse der EU-Kontrollvorschriften sind mangelhaft;
- die jährliche Schulung auf das GOETE-System wurde nicht absolviert;
- Nichtbeachtung von Weisungen von GOETE.

3.4. Informationspflichten

Der Partner teilt GOETE mit Kenntniserlangung folgendes unverzüglich mit:

3.4.1. Der Partner hat Grund zu der Annahme oder es bestehen Zweifel, dass Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse oder daraus nach diesem Vertrag hergestellte Futtermittel den lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften und/oder dem GOETE ^{PLUS} Standard nicht entsprechen, das gilt v.a. wenn einer oder mehrere der Tatbestände der Art. 19 oder 20 der Verordnung (EG) 178/2002 betroffen sein kann und/oder wenn bezogen auf GOETE-Waren behördliche Ermittlungen oder Maßnahmen wegen des Verdachts oder wegen der Feststellung von Verstößen gegen nationale oder europäische lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Bestimmungen stattfinden.

3.4.2. In Bezug auf GOETE-Waren liegt einer oder liegen mehrere der Tatbestände des Art. 91 der VO (EG) 889/2008 oder ihrer Nachfolgevorschriften vor.

3.4.3. In Bezug auf GOETE-Waren ergreift die zuständige Kontrollbehörde oder die zuständige Kontrollstelle i.S.d. Verordnung (EG) 834/2007 oder ihrer Nachfolgevorschriften Maßnahmen nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EG) 889/2008 oder Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007, oder jeweils ihrer Nachfolgevorschriften, oder bereitet solche Maßnahmen vor.

3.4.4. Der Partner ist nicht mehr dem Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) 834/2007 oder ihrer Nachfolgevorschriften unterstellt.

3.4.5. Der Vertrag mit dem Kontrollunternehmen und/oder Auditor wurde gekündigt.

3.4.6. Gegen den Partner wurde ein Vermarktungsverbot nach Art. 30 der Verordnung (EG) 834/2007 oder ihrer Nachfolgevorschriften verhängt.

Der Partner unterrichten in diesen Fällen GOETE nicht nur unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, sondern er unterrichten in diesen Fällen darüber hinaus GOETE unverzüglich umfassend über alle Tatsachen zu, die den Eintritt eines oder mehrerer der genannten Fälle begründet haben, und stellt GOETE auf Anforderung unverzüglich Kopien aller relevanten Unterlagen zur Verfügung.

4. Qualitätsvorschriften (1. Säule des GOETE ^{PLUS} Standard)

4.1. materielle Qualitätsvorschriften

Es dürfen ausschließlich Rohwaren, Halbfertigerzeugnisse, Futtermittel und Mischfuttermittel gehandelt oder hergestellt werden,

- die den gesetzlichen Vorgaben der jeweils geltenden EU-Öko-Gesetzgebung entsprechen, derzeit insbesondere den Verordnungen (EG) 834/2007 und (EG) 889/2008, entsprechen und nach diesen Vorgaben als Futtermittel benutzt werden dürfen, und
- in der jeweils aktuellen Positivliste der Normenkommission für Einzelfuttermittel des Zentralaussschusses der Deutschen Landwirtschaft gelistet ist; die Positivliste liegt aktuell in der 13. Auflage vor.
- Hat GOETE für bestimmte Rohwaren, Halbfertigerzeugnisse, Futtermittel und Mischfuttermittel besondere materielle Vorgaben beschlossen, müssen auch diese eingehalten werden. Aktuelle Vorgaben von GOETE können unter

https://goete-verband.de/wp-content/uploads/documents/Aktuelle_Vorgaben.pdf

abgerufen werden.

4.2 formelle Qualitätsvorschriften (des GOETE^{PLUS}-Standards)

4.2.1. Präventive Maßnahmen

4.2.1.1. HACCP-Konzept/Risikoanalyse

Es liegt eine Risikoanalyse der betriebsinternen Prozesse und Abläufe vor, spezielle Kontrollpunkte (CCP (=Kritischer Kontrollpunkt, "Critical Control Point") und CP (=Kontrollpunkt, "Control Point") sind ggf. zu definieren, mit Grenzwerten und Maßnahmen zur Beherrschung. Das Qualitätsmanagement-System ist einmal im Jahr vor dem Audit zu bewerten und in einem Review kritisch zu beleuchten. Die Dokumentation dazu hat schriftlich incl. ggfs. erforderlichen Maßnahmen, deren Fristen und Verantwortung zu erfolgen.

4.2.1.2. Wareneingangsprüfung

4.2.1.2.1. In entsprechender Anwendung von § 377 HGB werden eingehende Lieferungen unverzüglich untersucht. Unbeschadet dieser Verpflichtung werden alle Anlieferungen am Eingang auf ihre

- Zulässigkeit nach vorstehender Ziffer 3 („materielle Qualitätsvorschriften“),
- ihre Herkunft und
- ihre sensorische Unversehrtheit hin geprüft.

4.2.1.2.2. Bei allen Anlieferungen werden die Transportfahrzeuge oder -behälter nach den letzten 3 Vorfrachten und der ggfs. benötigten Reinigung / Desinfektion hin geprüft..

4.2.1.2.3. Von jeder Anlieferung werden Proben gezogen und analysiert. Die Probenahme hat nach den Probenahmeregeln der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, der Wiener Usancen, der GAFTA, der FOSFA oder einem anderen ebenso anerkannten Bedingungsnetzwerk zu erfolgen.

4.2.1.2. Generell-präventive Maßnahmen

4.2.1.2.1. Geschultes Personal

Das Personal im Produktionsbereich ist jährlich im Hinblick auf die Vorgaben dieses Standards zu schulen. Diese Schulungen sind jährlich zu wiederholen und nachweislich zu belegen, Schulungen nach anderen Standards ersetzen diese GOETE e.V. Schulungen für den GOETE PLUS Standard nicht. Dies betrifft in besonderem Maße Personen, die mit der Ware in direktem Bezug stehen, z.B. Einkauf, Disposition, Warenannahme, Lagerung, Verarbeitung, Expedition. Vor Ersteinführung des GOETE PLUS Standards hat eine Person aus dem o. g. Personenkreis respektive der Qualitätsmanagementbeauftragter an einer Einführungsschulung des GOETE e.V. teilzunehmen. Diese Schulung wird mindestens einmal jährlich an einem zentralen Ort in Deutschland angeboten.

4.2.1.2.2. Schädlingsbekämpfung

Die Schädlingsbekämpfung hat nach einem anerkannten Standard und nur mit zugelassenen Mitteln zu erfolgen, die in Übereinstimmung mit der EU-Öko-Gesetzgebung stehen, derzeit insbesondere den Verordnungen (EG) 834/2007 und (EG) 889/2008. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und bei Audits zu belegen. Des Weiteren ist ein Prüf- und Monitoringplan zu erstellen, der die Fallen, die verwendeten Mittel sowie die Begehungen dokumentiert.

4.2.1.2.3. Betriebshygiene

Der Betrieb hat einen Hygieneplan zu erstellen mit den vorgegebenen Reinigungsmaßnahmen, um qualitativ einwandfreie Futtermittel auszuliefern.

4.3. **Nachsorgende Maßnahmen**

4.3.1. Krisen- und Notfallmanagement

- Für den Notfall liegen Ablaufpläne (Notfallpläne) und klar definierten Verantwortlichkeiten vor.
- Die Notfallpläne enthalten die Kontaktdaten aller verantwortlichen Personen, so dass diese auch außerhalb der Betriebszeiten erreichbar sind.
- Die Notfallpläne enthalten auch die Kontraktanten aller relevanten externen Personen und Behörden.
- Als wesentlicher Bestandteil ist der Ablauf bei der Zurückweisung („Stoßen“) von Ware sowie bei sensorischen Auffälligkeiten am Wareneingang oder bei Vorliegen von Alarmmeldungen, insbesondere von GOETE-Eilmeldungen, zu definieren und festzulegen.
- Die Notfallpläne sind stets auf aktuellem Stand. Eine Liste mit den aktuellen Kontaktdaten ist auf neuem Stand zu halten und allen Verantwortlichen zugänglich. Liegt eine QS/GMP+-Auditierung vor, beschränkt sich die Prüfung auf ausgewählte Punkte der praktischen Umsetzung.

4.3.2. Rückverfolgbarkeit

Im Betrieb ist ein System zur Rückverfolgbarkeit installiert, das die Identifizierung von Rohstoffchargen und deren Beziehung zu Endproduktchargen in beide Richtungen (vom gelieferten Produkt zum Rohstoff und umgekehrt) sicherstellt und dokumentiert. Dieses System ist jährlich mindestens einmal zu testen, die Dokumentation dazu muss im Audit vorliegen.

5. GOETE^{PLUS} – Matrix (2. Säule des GOETE^{PLUS} Standards)

5.1. Die GOETE^{PLUS} Matrix ist eine Datenbank, die den Partnern und bestimmten Lieferanten der Partner einen Punktwert (GOETE-Score) zuweist, der mit einem Bewertungs-Algorithmus (GOETE-Scoreformel) errechnet wird. Der GOETE-Score dient als Prognose zur Wahrscheinlichkeit, mit der es zu Qualitätsstörungen kommt. Grundlage der Prognose sind Einmeldungen von GOETE-Partnern über mangelhafte Lieferungen nach den näheren Bestimmungen in Ziffer 5.2. Es besteht keine Verpflichtung, vor Abschluss eines Geschäfts den GOETE-Score eines Lieferanten abzufragen.

5.2. Festgestellte Mängel sind dem GOETE e.V. unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden, anzuzeigen; zusammen mit der Mängelanzeige ist der GOETE e.V. über alle Umstände der betroffenen Lieferung wahrheitsgemäß aufzuklären und ihm sind unverzüglich alle Belege über diese Umstände zu übermitteln, über die er verfügt. Diese Anzeige heißt „Einmeldung“. Einmeldungen erfolgen zwingend digital über das Portal www.goetepluszert.de. Dort gibt es eine Eingabemaske, die auszufüllen ist. Die Belege müssen gescannt und als Dateien im Portal hochgeladen werden.

5.3. Mit Lieferanten muss die GOETE^{PLUS}-Klausel vereinbart werden, mit der sich der Lieferant einverstanden erklärt, dass die Einmeldung abgegeben wird. Die Vereinbarung, die die GOETE^{PLUS} Klausel enthält, wird unverzüglich an GOETE übermittelt und zwar an die folgende E-Mail-Adresse: info@goetepluszert.de

6. GOETE^{PLUS} – Eilinformationsdienst und Beratung (3. Säule des GOETE^{PLUS} Standards)

6.1. GOETE unterhält eine ständige Task-Force von 4 erfahrenen Spezialisten ihres jeweiligen Fachs, von denen mindestens einer aus dem Kontrollwesen, einer aus der Verarbeitung und einer aus dem Handel stammt. Die GOETE-Task-Force sichtet, jeweils kurzfristig, Einmeldungen und die Unterlagen, die mit der jeweiligen Einmeldung zur Verfügung gestellt worden sind.

6.2. Kommt die GOETE-Task-Force zu dem Schluss, dass für die Rechtsgüter der Partner und/oder der Allgemeinheit ein hohes Risiko besteht, geht leitet sie die nachfolgenden Maßnahmen in die Wege. Der Begriff Risiko meint den Grad der Gefahr für Schäden am Rechtsgütern der Partner und/oder der Allgemeinheit gemessen an der Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Gefahr verwirklicht.

6.2.1. Die GOETE-Task-Force fordert die Lieferanten in der Kette, soweit bekannt, binnen kürzester Zeit auf, eine Stellungnahme abzugeben.

6.2.2. Gehen fristgerecht keine Stellungnahmen ein oder führen die Stellungnahmen nicht zu einer Neubewertung des Risikos setzt GOETE die Partner von der Einmeldung einschließlich der Tatsachen in Kenntnis setzen, die sich aus den übermittelten Belägen ergeben. Geht eine oder gehen mehrere Stellungnahme(n) ein, wird GOETE zusammen mit den Tatsachen auch die Stellungnahme(n) weiterleiten, es sei denn, eine Stellungnahme hat einen strafbaren Inhalt oder ist geeignet, Schadensersatzansprüche Dritter gegen GOETE zu begründen.

6.2.3. Die GOETE-Task-Force erteilt dem betroffenen Partner, soweit dies im Einzelfall rechtlich zulässig ist, eine Empfehlung, wie aus ihrer Sicht ein ordentlicher Kaufmann mit der abfallenden Qualität umgehen sollte, darunter eine Einschätzung bezüglich der Frage, welches Gewicht der Mangel aus kaufmännischer Sicht hat, ob es aus kaufmännischer Sicht empfehlenswert ist, einen Rechtsberater einzuschalten, und ob es aus kaufmännischer Sicht veranlasst ist, mit und gegebenenfalls welchen Behörden gesprochen werden sollte. Die rechtliche Zulässigkeit hängt bspw. davon ab, ob und welche Rechtsberatung am Sitz von GOETE und am Sitz des Partners erlaubt ist.

6.2.4. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß vorliegen, kann GOETE die Behörden informieren.

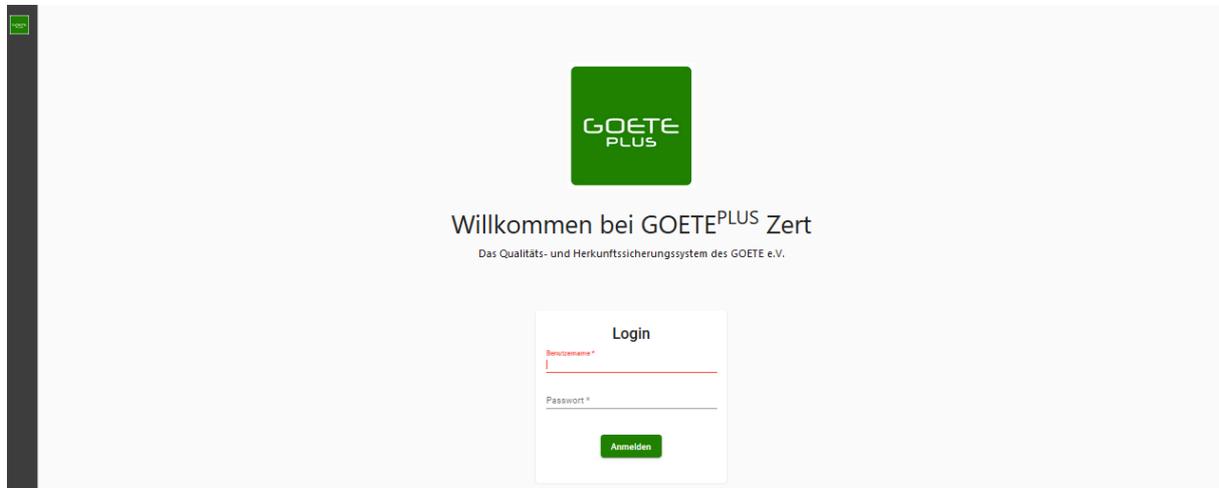
7. GOETE^{PLUS} – Sanktionen (4. Säule des GOETE^{PLUS} Standards)

Verstöße gegen die Vorgaben dieses Standards werden geahndet. Näheres regelt der GOETE-Sanktionskatalog.

Anlage 1: Datenbank – GOETE PLUS Portal

Spezielle Anforderungen an die Dokumentation bzw. Meldung mangelhafter Lieferungen:

Jeder Einkauf, der auf Grundlage der Einstufung (s. Matrix Anlage 4) bzw. der Analyseergebnisse einen Mangel aufweist, muss in die vom GOETE PLUS Online-Datenbank eingetragen werden.



Die Zugangsdaten erhält jeder GOETE^{PLUS} auditierte Betrieb vom GOETE e. V.

Bei einem Mangel der Lieferung bzw. Verstoß gegen die Vorgaben ist jedes Mitglied verpflichtet, diese betroffene Lieferung binnen 24 Std nach Kenntnis des Mangels in die Datenbank einzustellen. Aus der Datenbank heraus wird dann eine Meldung an die zentrale E-Mail info@goetepus-zert.de generiert. Bei bestimmten Ereignissen wird eine speziell dazu eingerichtete GOETE Task Force informiert. Dieses ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und entscheidet dann über weitere Schritte nach einem entsprechenden Maßnahmenkatalog, wie mit der mangelhaften Lieferpartie umzugehen ist. Je nach Schwere des Mangels kann dieses sein:

- Herabstufung der Bewertung des Lieferanten
- Information über den Verstoß in die gesamte Mitgliedschaft
- Konsultation der Kontrollstelle des Lieferanten (Datenfreigabe erforderlich)
- Herausgabe von Unterlagen zur Herkunftskontrolle durch den Lieferanten
- Meldung an die Kontrollbehörde
- Sperrung der Lieferung/Partie
- etc.

Nach Auffälligkeit eines Lieferanten und nachfolgender Herabstufung werden verschiedene Möglichkeiten der Heraufstufung bzw. Verbesserung definiert (vgl. Tabelle Anlage 4), z.B.:

- unauffällige Lieferungen über eine bestimmte Zeit/Menge. Das setzt Meldungen über „Unauffälligkeit“ durch GOETE-Mitglieder voraus.
- Offenlegung des Warenflusses gegenüber dem externen Dienstleister mit Identifikation des qualitätsmindernden Betriebes. Übergang der Herabstufung auf den Vorlieferanten. Ggf. CrossCheck durch den Dienstleister bzgl. des Vorlieferanten.

- Initiierung von Vor-Ernte-Kontrollen bei Erzeugern
- Auditierung durch Bioverbände mit konsistenter QS (derzeit nur Bioland und Naturland)

Vergleiche hierzu auch Anlage 4 „Einstufung und Bewertung von Lieferanten“

ANLAGE 2 : Analysetabelle Teil I

HINWEIS: Ist ein (Vor-) Lieferant GOETE^{PLUS} auditiert, so müssen die u. a. Analysevorgaben von diesem erfüllt werden und können ggf. beim GOETE Bio-Mischfutterwerk entfallen.

Nummer	Methode Untersuchung	Warn- u. Orientierungswerte
1	Screening Pflanzenbehandlungsmittel (PBM) bzw. Pestizide, gem. QuEChERS-Multimethode incl. Fluazifop, DIN 15662, GS-MS/MS & LC MS/MS, Synergist Piperonyl-butoxid PBO	>=0,02 mg/kg Einzelprobe >=0,01 mg / kg bei Mischprobe (max. 200 to)
2	Screening Wachstumsregulatoren (Chlormequat / Mepiquat, (LC-MS/MS 01)	>=0,02 mg/kg Einzelprobe >=0,01 mg / kg bei Mischprobe (max. 200 to)
2a	Glyphosat	>=0,02 mg/kg Einzelprobe >=0,01 mg / kg bei Mischprobe (max. 200 to)
3	GVO (gentechnisch veränderte Organismen)	Einzelprobe > 0,3%
4	Isotopenanalysen N14/15 Grenzwerte gelten nur für Sonnenblumen/-kuchen Grenzwerte gelten auch für Mais ab Ernte 2021	Y < 2: Sperrung+CrossCheck >2 Y < 3: CrossCheck Y > 3 i.O. WICHTIG: keine Mischprobe ! CrossCheck = Fruchtfolge und vollständige, ausgeglichene N-Bilanzen der Erzeugerbetriebe, N14/N15 Analyse von in den Betrieb importierten N-Düngern, Bewertung durch den externen Dienstleister
5	Aflatoxin -B1, DON, ZEA, OTA	Analog QS Vorgaben und QS Meldungen
6	Salmonellenuntersuchung	Gesetzl. Vorgaben
7	Schwermetalle	Analog QS

ANLAGE 2 : Analysetabelle Teil II

Produkt	Analytik (s. Teil I)	max. Chargengröße / Mischproben
KATEGORIE: Rohwaren / Ölkuchen		
HERKUNFT: Deutschland u. Österreich, alle Öko-Verbände		
Getreide- und Getreideerzeugnisse	1	Stichprobe: mind. 1 x pro Quartal oder Chargen über 200 t
Leguminosen	1	Stichprobe: mind. 1 x pro Quartal oder Chargen über 200 t
Mais	1, 5	Stichprobe: mind. 1 x pro Quartal oder Chargen über 200 t
HERKUNFT: EU / NON EU		
Getreide und Getreideerzeugnisse	1, 2, 2a	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Leguminosen	1, 2a	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Leinkuchen	1	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Mais	1, 3, (4 ab Ernte 2021), 5	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Rapssaat / Raps-Kuchen	1, 2, 2a, 3	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Sesam-Kuchen	1, 6	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to Salmonellen je Lieferung
Sonnenblumen Rohware	1, 4	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Sonnenblumen-Kuchen	1, 4	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Sojabohnen Rohware	1, 3	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to
Soja-Kuchen	1, 3, 6	max. 200 to bei LKW Ladungen bzw. 1x pro Schiffsluke und bei geschlossenen Chargen bis max. 1.000 to Salmonellen je Lieferung
Futteröle	1	Analog QS
KATEGORIE: Mischfutter		
Mischfutter	Dioxin/PCB, doppelte Analyse-Dichte wie QS da höheres Risiko im Biobereich durch Tiere im Auslauf	Futtermittelrechtliche Grenzwerte sind einzuhalten

ANLAGE 3: Risikomatrix zur Bewertung von schadhaften Lieferungen für Task Force

Beschreibung	Erläuterung	Skandal-Risiko	Bewertung	Auswirkung
Nichtkonformität oder Überschreitung der GOETE-Richtwerte	Es handelt sich um Chargen >100 to mit Anteilen im Futter über 5%	hoch	Gefahr = rot	Einstellung in Datenbank, Meldung an alle Mitglieder
Wesentliche Überschreitung der GOETE-Richtwerte	GVO > 0,9% 5x Pestizid-Richtwert Auch weniger bedeutende Chargen	hoch	Gefahr = rot	Einstellung in Datenbank, Meldung an alle Mitglieder
Herkunft >75% von gesperrten Vorlieferanten	Chargen mit Anteilen im Futter von >5%, analytisch i.O.	hoch	Gefahr = rot	Einstellung in Datenbank, Meldung an alle Mitglieder
Überschreitung der GOETE-Richtwerte	Chargen <100 to oder Produkte mit Anteilen im Futter < 5%, GVO < 0,9%	mittel	Kritisch = gelb	Einstellung in Datenbank
Falsche Herkunfts-Bezeichnung oder falsche Verbandsangabe	Herkunftsangabe fehlerhaft, aber analytisch i.O.	mittel	kritisch = gelb	Einstellung in Datenbank
Herkunft z.T. von gesperrten Vorlieferanten oder >75% von kritischen Vorlieferanten	Herkunft kritisch aber analytisch i.O.	mittel	kritisch = gelb	Einstellung in Datenbank

Entspricht den Vorgaben, Herkunft nicht offen gelegt	Analytisch i.O., Herkunft verdeckt, Papiere z.T. knapp oder chaotisch	gering	Mittel = grün	Listung in der Datenbank auf Wunsch des Lieferanten
Entspricht den Vorgaben, Herkunft offen gelegt + plausibel	Analytisch i.O., ldw. Herkunft plausibel, Papiere VO-gemäß,	gering	Gut = grün	Listung in der Datenbank auf Wunsch des Lieferanten

Anlage 4 zum GOETE^{PLUS} Standard

Einstufung und Bewertung von Lieferanten

Grundzüge der Bewertung von Lieferanten, von denen GOETE e. V. Mischfutterwerke (Mitglieder) Futterrohwaren erhalten:

1. Die Bewertung der Lieferanten erfolgt nach der u. a. Matrix. Je schwerwiegender der Mangel der Lieferung, umso höher ist die Abwertung.
2. Ersteinstufung der Lieferanten wird folgendermaßen vorgenommen:
GOETE PLUS zertifiziert = 100 Punkte
Nicht GOETE PLZ zertifiziert = 80 Punkte

Es gibt drei Bereiche:

- GRÜN:** > 50
- GELB:** > 20 bis <= 50
- ROT:** <=20 Punkte – Lieferant gesperrt

3. Der GOETE e. V. administriert die Lieferantenbewertungen und hält diese nach Angaben der Mischfutterwerke (Mitglieder) in der GO+ ZERT Datenbank aktuell und für jedes GO+ zertifizierte Unternehmen transparent.
4. Ein Lieferant (GO+ zertifizierter Händler) kann eine negative Bewertung vermeiden, in dem er seinen Vorlieferanten (Ölmühle/Erzeuger) benennt und die Mangelbewertung an diesen weiterreicht. Dieser wird dann in die GO+ ZERT Datenbank aufgenommen und entsprechend bewertet.
5. Der Lieferant hat die Möglichkeit seine Bewertung zu verbessern, indem er in festgelegten Zeiträumen einwandfreie Rohware liefert. Die Zeiträume unterscheiden sich je nach dem wie schwerwiegend der Mangel war (s. Bewertungsmatrix TEIL II).

Bewertungsmatrix TEIL I – Negative Bewertungen

Position	Mangel	Beschreibung Mangel	Maßnahme	Punkte <15.000t	Punkte >15.000
1	Nichtkonformität Bei Einzelpartien	Die Lieferung entspricht aufgrund Ihrer Konformität nicht der EU-Bio-Verordnung sondern wird als konventionell eingestuft	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank Meldung an Task Force Meldung an alle Mitglieder Meldung an Behörden Sperrung des Lieferanten	-30	-30
2	Nichtkonformität Bei Einzelpartien	Aufgrund fehlender Chargenzertifikate	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank Meldung an Task Force Meldung an alle Mitglieder Meldung an Behörden Sperrung des Lieferanten	-15	-10
3	Herkunft > 50% der Kontraktware von gesperrten Vorlieferanten	Chargen mit Anteilen im Futter von > 5% und >=100 to analytisch i.O.	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank Meldung an Task Force Meldung an alle Mitglieder Sperrung des Lieferanten	-25	-25
4	Wesentliche Überschreitung der GO+-Richtwerte bei Einzelpartien	5 fache Pestizid-Richtwertüberschreitung der GO+ Richtwerte bei Einzelpartien GVO > 0,9%	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank Meldung an Task Force Meldung an alle Mitglieder	-25	-25
5	Überschreitung der GO+-Richtwerte bei Einzelpartien	Es handelt sich um Chargen >100 to mit Anteilen im Futter > 5%	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank Meldung an Task Force Meldung an alle Mitglieder	-15	-10
6	Überschreitung der GO+-Richtwerte Bei Einzelpartien	Chargen < 100 to oder Produkte mit Anteilen im Futter < 5%,	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank	-10	-5
7	Falsche Herkunfts-Bezeichnung oder falsche Verbandsangabe	Herkunftsangabe fehlerhaft, aber analytisch i.O.	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank	-10	-5
8	Entspricht den Vorgaben >=100 to	Analytisch i.O., aber Herkunft nicht offengelegt, Papiere z.T. knapp oder unzureichend ausgefüllt	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank	-5	-5

Bewertungsmatrix TEIL 2 – Positive Bewertungen

Position	Mangel	Beschreibung Mangel	Maßnahme	Punkte <15.000t	Punkte >15.000
1	Position 3 – 6 innerhalb von 24 Monaten mangelfreie Lieferung		Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank	+10	+10
2	Position 7 – 8 Entspricht den Vorgaben Innerhalb von 3 Monate oder ≥ 100 to	Analytisch i.O., ldw. Herkunft plausibel und offen gelegt, Papiere VO-gemäß,	Eingabe in die GOETE PLUS ZERT Datenbank	+5	+5

Anlage 5:
GOETE PLUS Sanktionskatalog

Abweichungen / Fehler	Sanktion durch GOETE e. V.
leichte Verstöße	
Verstöße gegen Dokumentationspflichten, die die Sicherheit des GOETE PLUS Systems gefährden können	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe verpflichtender Korrekturmaßnahmen, darunter, ggf. nach Lage des Einzelfalls, verschärfte Aufzeichnungs- und Meldepflichten • Zertifikatserteilung erst nach Umsetzung und Prüfung der vorgegebenen Korrekturmaßnahmen Nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Nachaudit (kostenpflichtig) • zusätzliche Probenahme und Analyse
mittlere Verstöße	
Abweichungen, die die Sicherstellung der durch GOETE PLUS geprüften Bio-Rohwaren und Futtermittel gefährden, z.B. fahrlässige Verwendung konventioneller Rohwaren (ausgenommen Konventionelle Produkte/Zutaten, die gemäß EU-Bio VO erlaubt sind)	<ul style="list-style-type: none"> • Abmahnung mit Vorgabe verpflichtender Korrekturmaßnahmen • Nachaudit (kostenpflichtig) • Zertifikatserteilung erst nach Umsetzung und Prüfung der Korrekturmaßnahme durch den Auditor. Nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die staatlichen Kontrollbehörden • zusätzliche Probenahme und Analyse • die betroffene Ware kann identifiziert werden: Verbot, diese Ware unter der Unionsgewährleistungsmarke zu vermarkten (Partieaberkennung) • bei grober Fahrlässigkeit (der Fehler ist für einen Fachmann nicht mehr zu verstehen): sofortiger Entzug des GOETE PLUS Zertifikats spätestens mit Ablauf von 2 Werktagen mit befristeter Sperre zur Wiedererteilung (Vermarktungsverbot)
Wiederholter Verstoß gegen die GOETE PLUS Leitlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Nachaudit (kostenpflichtig) • Ggfs. zusätzliche Probenahme und Analyse • Aussetzung der Zertifizierung mit zeitlich begrenztem Vermarktungsverbot von „GOETE PLUS“ gekennzeichneten Bio-Rohwaren bzw. „GOETE PLUS“-Futtermitteln
schwere Verstöße	
<ul style="list-style-type: none"> • Schwerwiegende Verstöße; • Fehlende Bereitschaft zur Einhaltung der Vorgaben; • Verweigertes oder nicht konformes Nachaudit(-ergebnis) nach Aussetzung der Zertifizierung 	Außerordentliche Kündigung des GOETE PLUS Vertrags (vgl. C. 3.) Entzug des GOETE PLUS-Zertifikats Veröffentlichung der Maßnahme bei allen GOETE PLUS Vertragspartnern